

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein ENZIAN Oberschwanningen e.V.“ mit dem Sitz in 91743 Unterschwaningen - Oberschwanningen.
2. Er ist als eingetragener Verein gemäß §21 BGB im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Er ist dem "Bayerischen Sportschützenbund" (BSSB) angeschlossen und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen
2. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu Satzungsmäßigen Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Schützenvereins können nur unbescholtene Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt mit einer Mehrheit von 2/3. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein abgelehntes Gesuch kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.
- (3) Die Aufnahme ist unabhängig vom Alter, jedoch muss bei Kindern und Jugendlichen die schriftliche Genehmigung der Eltern vorhanden sein.
- (4) Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Schützenverein ENZIAN Oberschwanningen e.V. oder das Schützenwesen erworben haben. Sie werden von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der Vereinsordnung Punkt 6 vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Vereinsmitglieder.
- (6) Weitere Details sind in der Beitragsordnung des Schützenvereins ENZIAN Oberschwanningen geregelt, die vom erweiterten Vorstand erlassen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Mitglieder dürfen aber nur dann am aktiven Schießgeschehen teilnehmen, wenn dies den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und von der Vereinsleitung erlassene Anordnungen vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.
 1. Sportliches und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
 2. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und kann mit einer Frist von 6 Wochen nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt bei:
 - a) Grober Verletzung der Satzung
 - b) Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach schriftlicher Aufforderung
 - c) Grobem Verstoß gegen Anstand und Sitte
 - d) Vereinsschädigendem Verhalten
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren.
5. Hiergegen kann der Betroffene mit einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Beschwerde einlegen. Hierauf ist er in der Mitteilung des Vorstandes über den Ausschlussbeschluss hinzuweisen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
2. Weitere Details sind in der **Beitragsordnung** des Schützenvereins ENZIAN Oberschwanningen geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)
- b) die erweiterte Vorstandschaft (Beisitzer)
- c) die Mitgliederversammlung

zu a) Das Schützenmeisteramt besteht aus:

dem 1. Schützenmeister,
dem stellvertretenden Schützenmeister
dem Schriftführer
dem Kassier und
dem Sportleiter.

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. und 2. Schützenmeister vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis ist der 2. Schützenmeister zur Vertretung des Vereins nur im Falle der Verhinderung des 1. Schützenmeisters berechtigt.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft werden in einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) In ihren Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit; es sei denn, dies ist von der Satzung abweichend geregelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von allen Sitzungsteilnehmern unterzeichnet wird.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

zu b) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Schützenmeisteramt und 2 Beisitzern.

zu c) Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, durch E-Mail oder telefonisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
- (2) Die Einladung hat rechtzeitig, jedoch mindestens **14 Tage** vorher zu erfolgen.

- (3) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
- I. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
 - c) der Revisoren
 - d) des Sportleiters
 - II. Antrag auf Entlastung des Schützenmeisteramtes durch die Revisoren
 - III. Nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahlen
 - a) des Schützenmeisteramtes
 - b) der Beisitzer
 - c) der Kassenrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
 - IV. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
 - V. Satzungsänderungen
 - VI. Wünsche und Anträge
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die einfache Mehrheit der Mitglieder entscheidet, außer die Satzung regelt eine andere erforderliche Mehrheit.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) In besonderen Fällen oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§10 Vereinsordnung

Die Erweiterte Vorstandschaft kann Vereinsordnungen erlassen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 11 Datenschutz

Die Datenschutzrichtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann, außer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch den Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Im Falle der Auflösung des Schützenvereins ENZIAN Oberschwanningen e. V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, der zuständigen Gemeindebehörde zu übergeben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden.